

**Datum des Rundschreibens: 21.02.2017**  
**Rundschreiben Nr.: 2017/008**

#### **UMFANG DER SUBVENTIONEN, DIE FÜR DIE VERSICHERUNGSPRÄMIEN GELTEN**

Gemäß des vorläufigen Artikels Nr. 17, der dem Gesetz über Arbeitslosenversicherung Nr. 4447 zugefügt wurde, werden für die Personen, die von den Arbeitgebern im Privatsektor eingestellt wurden und als Arbeitslose bei der Arbeitsagentur in der Türkei angemeldet waren, Unterstützungszahlungen ab dem 01/02/2017 für den Zeitpunkt zwischen dem Einstellungsdatum und 31/12/2017 vorgenommen. Jedoch müssen die eingestellten Personen nicht unter den Versicherten sein, die in den monatlichen Prämien- und Dienstleistungsdokumenten, die der Sozialversicherungsanstalt für die dem Einstellungsdatum vorangegangenen drei Monate vorgelegt wurden, sowie in den kurzgefassten Erklärungen und Prämienleistungserklärungen eingetragen sind, und der Anzahl der Versicherten in dem monatlichen Prämien- und Dienstleistungsdokumenten für Dezember 2016 zugefügt wird, sodass die Arbeitgeber die besagte Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Mit der KHK (Verordnung mit Gesetzeskraft) Nr. 687 wird für die Personen, die von den Arbeitgeber im Privatsektor

- am 1. Februar 2017 eingestellt werden,
- als arbeitslos bei der Arbeitsagentur registriert sind,
- Unterstützungszahlungen in Höhe von der Summe, die mit der Multiplizierung der Anzahl der monatlichen Prämienzahlungstage für den Versicherten bis 31. Dezember 2017 mit 22,22 TL festgestellt wird, vorgenommen, und diese Summe wird sämtlichen Prämien, einschließlich der Versichertenanteile, die an die Sozialversicherungsanstalt von den besagten Arbeitgebern zu zahlen sind, verrechnet und an den Arbeitgeber als Unterstützungszahlung ausgezahlt.

Die vom Staat organisierten Unterstützungszahlungen werden aus den Fonds gedeckt.

#### **UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE EINKOMMENSSTEUERN**

Mit der KHK Nr. 687 wird für die ab dem 1. Februar 2017 unter den bei der Arbeitsagentur als arbeitslos registrierten Personen, die von den Arbeitgebern im Privatsektor eingestellt wurden, der Restbetrag der Einkommensteuer nach der Anwendung von Mindestlohnabzug der Einkommensteuer, die mit der Summe berechnet wird, die den Prämienzahlungstagen des Bruttobetrags des im Jahr 2017 angewandten Mindestlohnes entspricht, bis 31. Dezember 2017 den Steuern abgezogen, die gemäß der kurzgefassten Erklärung fällig werden.

#### **UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE STEMPELSTEUERN**

Im Rahmen der Subventionen, die mit der KHK Nr. 687 reguliert wurden, wird der Teil der Stempelsteuern der betreffend die Lohnzahlungen ausgestellten Urkunden, der den Prämienzahlungstagen des Bruttobetrags des monatlichen Mindestlohnes entspricht, nicht deklariert und gezahlt.

#### **Um die Unterstützung gemäß KHK Nr. 587/Art. 3 in Anspruch zu nehmen, BEDINGUNGEN BETREFFEND DIE VERSICHERUNGSPRÄMIEN FÜR DAS IN ANSPRUCH NEHMEN DER UNTERSTÜTZUNG VON VERSICHERUNGEN UND STEUERN;**

- Die Arbeitnehmer müssen nach 01/02/2017 eingestellt sein
- Sie müssen der Anzahl der Versicherten für Dezember/2016 zugefügt werden
- Die einzustellende Person muss bei der Arbeitsagentur als arbeitslos registriert sein

- Sie müssen nicht unter den Versicherten sein, die in den monatlichen Prämien- und Dienstleistungsdokumenten, die der Sozialversicherungsanstalt für die dem Einstellungsdatum vorangegangenen drei Monate vorgelegt wurden, sowie in den kurzgefassten Erklärungen und Prämienleistungserklärungen eingetragen sind
- Keine Schulden gegenüber der Sozialversicherungsanstalt dürfen vorhanden sein und wenn ja, müssen sie umstrukturiert sein
- Die monatlichen Prämien- und Dienstleistungsdokumenten und die kurzgefassten Erklärungen und Prämienleistungserklärungen müssen in der gesetzlichen Frist eingereicht sein